

BVGer E-6366/2014 vom 18. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6366_2014

FR: TAF E-6366/2014 du 18 novembre 2014

IT: TAF E-6366/2014 del 18 novembre 2014

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Direktentscheid in der Sache abgeschlossen. Die Anträge betreffend Gewährung der aufschiebenden Wirkung und Kostenvorschussverzicht werden damit hinfällig.

E. 2

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Dabei wurde unter anderem Art. 111b AsylG neu eingefügt, der die Wiedererwägung regelt. Abs. 2 der diesbezüglichen Übergangsbestimmung hält fest, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 - mithin am 1. Februar 2014 - hängigen Wiedererwägungsverfahren bisheriges Recht in der Fassung des AsylG vom 1. Januar 2008 gilt. Das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden datiert vom 29. Mai 2013, womit die Bestimmungen des AsylG in der Fassung vom 1. Januar 2008 anwendbar sind.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens), die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (alt Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht erst in der seit dem 1. Februar 2014 in Kraft stehenden und vorliegend nicht anwendbaren Fassung des AsylG spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Bis zu diesem Zeitpunkt wurde gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). In der vorliegend relevanten und von den Beschwerdeführern angerufenen Erscheinungsform der Wiedererwägung ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird (vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 und 2003 Nr. 17 E. 2.a m.w.H.). Das BFM hat den grundsätzlichen Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs anerkannt und dieses materiell entschieden. Zu prüfen ist mithin im vorliegenden Beschwerdeverfahren, ob das BFM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen der Beschwerdeführenden die Sachlage nicht derart verändern, dass sie den Vollzug der Wegweisung nunmehr unzumutbar machen. Für die Beurteilung ist praxisgemäss der sich zum Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sind hingegen nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Die Wegweisungsanordnungen als solche bilden dagegen zwar formell Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens. Sie werden aber von den Beschwerdeführenden substanziell weder auf erst- noch auf zweitinstanzlicher Ebene zur Diskussion gebracht und dienen offensichtlich einzig als Anknüpfungspunkte in den Dispositiven der in Wiedererwägung zu ziehenden ursprünglichen Verfügungen (dort je Ziff. 3 des Dispositiv) im Hinblick auf die Erreichung einer Wiedererwägung in der Zumutbarkeitsfrage.

E. 6.1

Nach Prüfung der eingegangenen Akten und Ablauf der Beschwerdefrist stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch nach Durchführung umfassender sachverhaltlicher Abklärungen, Instruktionmassnahmen und Beweiserhebungen eingehend und minutiös geprüft und die gewonnenen Erkenntnisse -

nach Subsumption unter die für die Zumutbarkeitsfrage relevanten Voraussetzungen - umfassend, detailliert und ausgewogen in die Erwägungen des angefochtenen Entscheides hat einfließen lassen. Diese Erwägungen lassen weder in ihren einzelnen Komponenten noch hinsichtlich der Gesamtbeurteilung ein Beanstandungspotenzial erkennen. Es kann auf sie vollumfänglich verwiesen werden. Die Beschwerde nimmt denn auch kein einziges Erwägungselement in Beschlag, um es substantiell zu bestreiten und/oder nach Massgabe von Art. 106 Abs. 1 AsylG zu beanstanden. Der Inhalt der Beschwerde beschränkt sich vielmehr auf einen einlässlichen - und durchaus zutreffend wiedergegebenen - Abriss der gesetzes-, völkerrechts- und praxisgemässen Kriterien für die Zumutbarkeitsprüfung, um in der Folge subsumptionslos sogleich zur Erkenntnis zu gelangen, ein Vollzug der Wegweisung sei "folglich" nicht zumutbar.

E. 6.2

Ansatzweise konkret bleiben die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe einzig insoweit, als sie darauf aufmerksam machen, dass die beiden Kinder gemäss ärztlicher Bestätigung derzeit in (...) Behandlung und dabei "auf (...)" angewiesen seien und es für sie unmöglich sei, "(...)"; sobald "Neues" zu erfahren sei, werde über den Gesundheitszustand der Kinder ausführlich informiert. Das Bundesverwaltungsgericht stellt diesbezüglich fest, dass im betreffenden Schreiben des (...) vom (...) 2014 einzig eine Gesprächsführung vom (...) 2014 - mithin (...) nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung - und eine daraufhin erfolgte notfallmässige stationäre Aufnahme bestätigt werden, nicht aber die Notwendigkeit einer regelmässigen Überwachung des Krankheitszustandes durch Ärzte oder die Unmöglichkeit ausserhalb der Schweiz eine Therapie zu bekommen. Bis dato nennen die Beschwerdeführenden weder irgendeinen Grund für die aktuelle Behandlung, noch über deren Verlauf, noch über irgendwelche bisherigen Erkenntnisse. Entsprechende Informationen seitens der Beschwerdeführenden sind denn auch trotz entsprechender ausdrücklicher Inaussichtstellung gänzlich ausgeblieben, obwohl seit der Konsultation vom (...) 2014 rund (...) Wochen verstrichen sind. Aufgrund der Sachlage und nicht zuletzt angesichts des Erfordernisses, dass in ausserordentlichen Verfahren die Vorbringen zeitnah und liquid der betreffenden beurteilenden Behörde vorzulegen sind, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, die aktuelle Behandlung bewirke keinen Unzumutbarkeitsaspekt. Es ist denn auch aufgrund der gesamten vorliegenden Akten nicht davon auszugehen, es handle sich um gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nicht bereits im bisherigen Wiedererwägungsverfahren gewürdigt worden wären oder gar die Annahme einer exklusiven Behandelbarkeit in der Schweiz aufdrängen würden. Auch ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die beiden bislang weitgehend (...)resistenten und elterlicherseits offensichtlich fremdbestimmten Jugendlichen gerade im jetzigen und zudem zum (...) Zeitpunkt ihre Offenheit für eine Behandlung signalisieren sollten. Unbesehen dessen ist an der bisherigen und substantiell unbestrittenen Erkenntnis einer weitgehenden Behandelbarkeit (...) Beeinträchtigungen in Russland, speziell auch in Tschetschenien und sogar in der Herkunftsregion der Beschwerdeführenden festzuhalten. Die behandelnden und betreuenden medizinischen Fachpersonen besitzen die Kompetenz und das Wissen, um Personen auf eine bevorstehende Rückführung in ihre Heimat vorzubereiten. Hierzu hat denn auch das BFM eine grosszügige Ausreisefrist gewährt. Im Übrigen ist eine vorläufige Aufnahme konzeptionell nicht eine Ersatzmassnahme für eine allfällige momentane Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges, sondern sie kommt zur Anwendung bei zeitlich nicht absehbaren Hinderungsgründen. Der zusammen mit der Beschwerde ebenfalls als Beweismittel vorgelegte (...) Bericht vom (...) 2014, versehen mit dem Briefkopf von

E._____ und unterzeichnet von F._____, liegt gänzlich unkommentiert vor, und inhaltlich vermag auch dieses Dokument offensichtlich keine von den bisherigen Erkenntnissen abweichende Würdigung der Zumutbarkeitsfrage aufzudrängen. Im Übrigen fällt nicht nur in diesem vorgelegten Bericht auf, dass die Beurteilenden bei der Ursachenforschung offenbar auf Verfolgungsgründe des Beschwerdeführers und dessen Angst vor einem ablehnenden Asylentscheid abstellen. Indessen ist es Sache des Patienten, die ihn behandelnden Personen und Institutionen darauf aufmerksam zu machen, dass diese Asylgründe gemäss Erkenntnissen im ordentlichen Asylverfahren nicht bestehen und ein (ablehnender) Asylentscheid längst rechtskäftig vorliegt. Die Beschwerdeführenden sind aber auch darauf aufmerksam zu machen, dass es in ihrem Fall nicht zielführend ist, den Handlungsfokus standhaft auf einen (offensichtlich nicht gerechtfertigten) Verbleib in der Schweiz zu richten. Die Beschwerdeführenden sind wiederholt darauf hinzuweisen, dass bei einer Erkrankung nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Behandlung absolut notwendig ist, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Es ist durchaus nachvollziehbar, dass ein bevorstehender Vollzug der Wegweisung eine grosse Belastung für die Betroffenen darstellt. Indes vermag dies nicht zu rechtfertigen, den Wegweisungsvollzug wegen Vorliegens einer akuten medizinischen Notlage, die im Heimatland schlicht nicht behandelbar wäre, im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) als unzumutbar zu bezeichnen (vgl. dazu auch das Urteil D-1243/2014 vom 1. April 2014 E. 5.2.; betreffend die medizinische Versorgung in Russland und speziell in Tschetschenien vgl. ferner die Urteile E-916/2012 und E-917/2012 vom 1. Oktober 2014 sowie E-3706/2011 vom 24. April 2013 und E-4413/2011 vom 4. Juli 2013).

E. 6.3

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden zu verkennen, vermögen die im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde dargelegten Vorbringen zusammenfassend keine relevant veränderte Sachlage zu begründen, die im heutigen Zeitpunkt eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Russland zulassen würde. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Russland erweist sich somit nach wie vor als zumutbar (Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (alt Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das (substanziell ohnehin praktisch

unbegründet bleibende) Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren der zwar ausgewiesenermassen bedürftigen Beschwerdeführenden gemäss vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen und die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG daher nicht erfüllt sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.